

Bekanntmachung
der Wahlkreiseinteilung sowie Bekanntmachung
über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Gemeindewahl in Bosau am 14. Mai 2023

Der gemeinsame Gemeindewahlausschuss des Amtes Großer Plöner See hat die Gemeinde Bosau in seiner Sitzung vom 22.02.2022 in folgende Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis	1
Abgrenzung des Wahlbezirks 1	Bichel, Bosau, Kleinneudorf, Löja, Wöbs
Wahlraum	Haus des Kurgastes, Bischof-Vicelin-Damm 11, 23715 Bosau
barrierefrei?	ja
Wahlkreis	2
Abgrenzung des Wahlbezirks 2	Brackrade, Hassendorf, Hutzfeld
Wahlraum	Feuerwehrgerätehaus, Am Ehrenmal 5, 23715 Bosau, Ortsteil Hutzfeld
barrierefrei?	nein
Wahlkreis	3
Abgrenzung des Wahlbezirks 3	Braak, Kiekbusch, Klenzau, Liensfeld
Wahlraum	Dorfgemeinschaftshaus, Am Heller 2, 23715 Bosau, Ortsteil Liensfeld
barrierefrei?	nein
Abgrenzung des Wahlbezirks 4	Majenfelde, Quisdorf, Thürk
Wahlraum	FF-Geräte- und Dorfgemeinschaftshaus, Majenfelder Landstr. 12 a, 23715 Bosau, Ortsteil Majenfelde
barrierefrei?	nein

Gemäß § 22 Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl am 14. Mai 2023 auf. Die Wahlvorschläge sind bis

spätestens 20. März 2023, 18:00 Uhr,

schriftlich beim Gemeindewahlleiter, Heinrich-Rieper-Str. 8, 24306 Plön, Zimmer 3, einzureichen (Unterlagen für Wahlvorschläge können unter der Telefonnummer 04522 – 74 71 44 angefordert oder bei der Amtsverwaltung in Plön, Heinrich-Rieper-Str. 8, abgeholt werden). **Die Unterlagen sollen so frühzeitig eingereicht werden, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.** In den Wahlkreisen der Gemeinde Bosau werden je 3 unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter und im Wahlgebiet 8 Listenvertreterinnen und Listenvertreter gewählt. Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter können von politischen Parteien, Wählergruppen und Wahlberechtigten eingereicht werden. Listenwahlvorschläge können von politischen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Eine Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist nicht zulässig. Gemeinsame Wahlvorschläge können weder von politischen Parteien noch von Wählergruppen noch von politischen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb des Wahlgebietes nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, und nur einen Listenwahlvorschlag einreichen. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sind neben Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch Unionsbürgerinnen und Unionsbürger wählbar.

Der Gemeindewahlleiter
Im Auftrag



Schubert

Plön, 18.11.2022